

XVI. Konferenz der eidgenössischen und kantonalen Vermessungsaufsichtsbeamten

Autor(en): **Kübler, P.**

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières**

Band (Jahr): **26 (1928)**

Heft 12

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

4. *Ausstellung.* Es wird eine internationale Ausstellung während der Dauer des Kongresses vorgesehen, wobei die räumliche Anordnung nach Fachgebieten vollzogen werden sollte. Zur Ausstellung sollen Pläne und geodätische Instrumente gelangen.

5. *Vorträge.* Außer den Mitteilungen der Kommissionen sollen zwei Vorträge vor der Vollversammlung gehalten werden über: a) Die Grundbuchvermessung der Schweiz. Vortragender: Vermessungsinspektor Baltensperger. b) Die neuen schweizerischen geodätischen Instrumente. Vortragender: Prof. Baeschlin.

6. *Ehrenausschuß.* Der Kongreß soll unter dem Ehrenpräsidium des Vorstehers des Schweiz. Justiz- und Polizeidepartementes stehen. Außerdem soll eine Anzahl offizieller Persönlichkeiten, welche mit dem Geometerberuf in Beziehung stehen, als Ehrengäste eingeladen werden.

7. *Einladung zum Kongresse.* Die Einladungen zum Kongresse haben vom Vorstande des Internationalen Geometerbundes unter Vermittlung durch das schweiz. Politische Departement zu erfolgen.

8. *Presse.* Es werden die schweizerischen Hauptzeitungen eingeladen werden, den Veranstaltungen des Kongresses beizuwohnen. Die Propaganda für den Kongreß soll zeitig an Hand genommen werden.

9. *Finanzen.* Es wird mit einer Teilnehmerzahl von 400—500 gerechnet werden müssen. Erfahrungsgemäß kann mit einem Beitrag des Bundes, des Kantons und der Stadt Zürich gerechnet werden. Die Kongreßteilnehmer sind ebenfalls zur Kostentragung heranzuziehen.

II. Standesfragen.

Die Frage der Einreihung der Grundbuchgeometer in die eidg. Besoldungsskala hat eine vorläufig befriedigende Erledigung gefunden. Nachdem Delegationen des Zentralvorstandes bei den maßgebenden Amtsstellen das einläßlich begründete schriftliche Gesuch durch Besprechungen mit Nachdruck unterstützt hatten, kam die Mitteilung, daß beantragt werde, die Grundbuchgeometer entsprechend ihrem Begehren in die Besoldungsklassen 5 und 8 einzureihen. Es ist nun anzunehmen, daß auch der hohe Bundesrat als letzte Instanz den Anträgen zustimmen wird.

Zürich, den 12. November 1928.

Der Sekretär: *Bertschmann.*

XVI. Konferenz der eidgenössischen und kantonalen Vermessungsaufsichtsbeamten.

Die diesjährige Konferenz der eidgenössischen und kantonalen Vermessungsaufsichtsbeamten fand bei zahlreicher Beteiligung von Vertretern des Bundes und der Kantone, unter Leitung von Katasterdirektor Dr. Hegg, Lausanne, am 7. und 8. September in Zürich statt.

Am ersten Tage besammelten sich die Teilnehmer in der Eidgenössischen Technischen Hochschule zur Besprechung verschiedener zeitgemäßer Fragen betreffend die Grundbuchvermessungen. Vorerst orientiert Kantonsgometer Leeman in einem ausführlichen Referat über die Durchführung der Grundbuchvermessung im Kanton Zürich. Seine interessanten Ausführungen werden im Konferenzprotokoll eingehender festgehalten. An dieser Stelle sei nur die allseitige Anerkennung der rührigen Tätigkeit der zürcherischen Behörden und ihrer technischen Organe erwähnt, denen es nach anfänglichen großen Schwierigkeiten gelungen ist, die landwirtschaftliche Bevölkerung von der Notwendigkeit der Güterzusammenlegungen zu überzeugen, so daß

diese heute nun in enger Verbindung mit der Grundbuchvermessung und Grundbuchanlage zur Ausführung kommen.

Vermessungsinspektor Baltensperger referiert sodann über die nachgenannten Punkte.

a) Weisungen betreffend die Verwendung von beidseitig mit Planpapier überzogenen Aluminiumtafeln für die Originalgrundbuchpläne und deren Vervielfältigung.

Das eidgenössische Vermessungsinspektorat ist mit verschiedenen Firmen, die sich mit der Lieferung solcher Platten und der Vervielfältigung von auf solchen aufgezogener Pläne befassen wollen, in Verbindung getreten. Es wurden Proben vorgenommen, aus denen sich die Bedingungen ergaben, die an dieses Material und die Arbeit zu stellen sind. Die in einer Weisung zusammengestellten Ergebnisse hat der eidgenössische Vermessungsinspektor den kantonalen Vermessungsbehörden dieser Tage zur Vernehmlassung übersandt. Nach deren Eingang werden die bezüglichen definitiven Vorschriften erlassen und hierauf die Erstellung von auf Aluminiumplatten aufgezogenen Grundbuchplänen allgemein verlangt.

b) Die Vervielfältigung des Uebersichtsplanes.

In Ergänzung der Anleitung für die Erstellung des Uebersichtsplanes vom 24. Dezember 1927, werden noch Mustervorlagen für den Original-Uebersichtsplan und Kopien desselben erstellt. Die bezüglichen Probeabdrücke werden den kantonalen Vermessungsbehörden und dem Schweizerischen Geometerverein demnächst zur Anbringung ihrer Wünsche zugehen. Für die Vervielfältigung des Uebersichtsplanes muß inskünftig ein Mehreres getan werden, damit er von allen Interessenten verwendet werden kann. Um die erforderliche Einheitlichkeit zu erhalten, wird der Bund über die Vervielfältigung des Uebersichtsplanes ebenfalls noch Weisungen erteilen. Die Verwendbarkeit des Uebersichtsplanes für weitere Interessentenkreise wird der Grundbuchvermessung neue Freunde gewinnen.

c) Der Unterakkord bei Grundbuchvermessungen.

Es ist in letzter Zeit wiederholt vorgekommen, daß in verschiedenen Kantonen Parzellarvermessungen, hauptsächlich aber Uebersichtspläne, dann auch Teile von Triangulationen IV. Ordnung, an Grundbuchgeometer vergeben worden sind, die sie in der Folge nicht selbst ausführten, ja keinen Strich daran machten, sondern sie in Unterakkord, entweder an andere Grundbuchgeometer, oder nur an Vermessungstechniker, vergaben. Die Vergabung in Unterakkord erfolgte in der Regel nicht zu den Vertragspreisen, sondern in den weitaus meisten Fällen 10—30 Prozent darunter. Diese in hohem Maße unerfreuliche Handlungsweise einzelner Uebernehmer wirkt sich in verschiedenen Beziehungen schädlich aus. Ganz besonders sei darauf hingewiesen, daß dadurch das Taxations- und Submissionswesen das sich sonst seit Jahren in bester Weise für die Grundbuchvermessungen bewährt hat, bei den eidgenössischen, kantonalen und Gemeindebehörden in Mißkredit kommt. Die eidgenössische Vermessungsbehörde ist der Auffassung, daß die Grundbuchvermessungsarbeiten in der Regel nur an solche Uebernehmer vergeben werden sollen, die im stande sind, sie selbst, oder durch ihr im normalen Arbeitsverhältnis angestellten Personal auszuführen. Um diese erwähnten Uebelstände zu beseitigen, soll in Zukunft in sämtlichen Vermessungsverträgen die Bestimmung aufgenommen werden, daß die Vergabung der vertraglichen Arbeiten oder Teile davon, an Angestellte oder an andere Uebernehmer, in Unterakkord untersagt ist. Wo besondere Verhältnisse die Uebertragung von Teilen der Arbeit an andere Personen es rechtfertigen,

tigen, darf dies nur mit Einwilligung der Akkordgeber (Bund, Kanton, Gemeinde) geschehen.

d) Die photogrammetrischen Grundbuchvermessungen.

In den letzten Jahren sind in mehreren Gebirgs-Kantonen Grundbuchvermessungen nach dem photogrammetrischen Vermessungsverfahren vergeben und zum Teil bereits ausgeführt und geprüft worden. Die bisherigen Erfahrungen mit dem photogrammetrischen Vermessungsverfahren zeigen, daß die für die Maßstäbe 1 : 5,000 und 1 : 10,000 verlangte Genauigkeit, sowohl in Bezug auf Lage, als auf Höhe, durchaus erreicht wird. In wirtschaftlicher Beziehung resultiert, daß sich ein großer finanzieller Vorteil nur dann ergibt, wenn sich die photogrammetrischen Aufnahmen zugleich auch auf die Eigentumsgrenzen erstreckt.

Dank dieser neuen Vermessungsmethode schreitet nun auch die Grundbuchvermessung in den Gebirgskantonen erfreulich vorwärts.

e) Die Güterzusammenlegungen.

Die Erkenntnis, daß es unzweckmässig, ja unverantwortlich wäre, die Grundbuchvermessung und Grundbuchanlage über stark zerstückelte Gebiete ohne vorherige Güterzusammenlegung durchzuführen, und daß solche Unternehmungen im großen Interesse unserer Volkswirtschaft liegen, dringt stetig in weitere Kreise. Der vor 10 Jahren gefaßte Bundesratsbeschluß betr. die Förderung der Güterzusammenlegungen (23. März 1918) wirkt sich immer mehr im gewollten guten Sinne aus. Sind doch in diesem Zeitraum in 16 Kantonen 245 Güterzusammenlegungen, die sich über ein Gesamtgebiet von 35,000 ha erstrecken, ausgeführt worden. Einzelne Kantone führen diese Aufgabe, in Verbindung mit der Grundbuchvermessung, programmäßig durch, in andern läßt der Fortgang der Zusammenlegungen aus verschiedenen Gründen noch zu wünschen übrig. Es muß aber unser aller Bestreben sein, auch da die bestehenden Hemmnisse noch zu überwinden. Die Schwierigkeiten verringern sich ja zusehends, da die schönen Ergebnisse der Arbeiten aus den letzten Jahren für ihre Fortführung und Nachahmung in bester Weise wirken.

Die Ausführungen des eidgenössischen Vermessungsinspektors fanden die allseitige Zustimmung der anwesenden Delegierten.

In der Neuwahl des Vorstandes wurden
H. Zölly, Chef der Sektion für Geodäsie der schweizerischen Landestopographie, als Präsident,

Kantonsgeometer Stamm in Liestal, als Vizepräsident, und
Kantonsgeometer-Adjunkt Kübler, Bern, als Sekretär bestimmt.

Als nächstjähriger Versammlungsort wurde Liestal bezeichnet.

Am Abend fanden sich die Konferenzteilnehmer auf dem Utokulm zum offiziellen Bankett zusammen, an dem Vermessungsinspektor Baltensperger für die Bundesbehörde, Kantonsgeometer Leemann, Zürich, für kantonale Behörde und Stadtgeometer Bertschmann, Zürich, für den Stadtrat, sowie Prof. Diserens von der Eidgenössischen Technischen Hochschule freundliche Begrüßungsworte sprachen.

Für den folgenden Vormittag hatte die zürcherische Papierfabrik an der Sihl die Delegierten zu einer Besichtigung ihrer Anlagen eingeladen. Mit großem Interesse folgten sie der Vorführung des Betriebes durch den Vertreter der Fabrik, Herrn Schäppi, der in liebenswürdiger Weise alle dienlichen Aufklärungen erteilte. Da die Besorgung des Planpapiers den kantonalen Vermessungsaufsichtsbeamten obliegt, war es ihnen angenehm, hiebei auch über das von der Fabrik zur Verwendung für Grundbuchpläne hergestellte Planpapier (Marke Z) näher orientiert zu werden. In sachlicher Weise besprach der Vertreter die bestehenden großen Schwierigkeiten für die Herstellung eines alle Be-

dürfnisse der Grundbuchpläne befriedigenden Planpapiers. Die offenen Darlegungen wurden nach Einsichtnahme des schwierigen Fabrikationsprozesses vollauf verstanden.

Konferenzpräsident Dr. Hegg verdankte der Direktion der zürch. Papierfabrik an der Sihl, und insbesondere ihrem geschätzten Vertreter, die Einladung zum Besuche, sowie ihre fortgesetzten Bemühungen zur Herstellung und weiteren Verbesserung ihres guten Planpapiers.

Ein Autobus führte die Konferenzteilnehmer alsdann durch die fruchtbaren Gefilde der Bezirke Uster und Pfäffikon nach dem Tößtal zum Gyrenbad und hernach weiter in die Gemeinde Elgg. Auf der Schloßterrasse, von wo aus sich ein prächtiger Ueberblick auf das Gemeindeareal bietet, gab Kulturingenieur Zollikofer, Adjunkt des kantonalen Meliorationsamtes in Zürich, an Hand anschaulichen Planmaterials, eine umfassende Orientierung über die in den letzten zwei Jahren großzügig durchgeführte Güterzusammenlegung mit Neusiedelungen über das gesamte Gemeindegebiet von rund 948 ha mit einem Kostenbetrag von über 600,000 Fr. Zufolge der guten Vorbereitung und Leitung durch das kantonale Meliorationsamt wurde der Voranschlag nicht überschritten und Dank der Geschicklichkeit des die Neuzuteilung ausführenden Geometers Lips, hatte das Schiedsgericht trotz den vorhandenen vielen Obstbäumen nicht einen Einspruch zu entscheiden. Anschließend berichtete der Gemeindepräsident noch einiges über die Durchführung des Unternehmens und die jetzt schon eingetretenen wirtschaftlichen Erfolge. In der Gemeinde bestehe sowohl bei den Behörden wie bei der Bevölkerung eine große Befriedigung über das wohlgelungene Werk.

Doppelt gerne leistete man darauf der freundlichen Einladung der Gemeindebehörde zu einem „Z'vieri“ Folge, wo der fortschrittliche Geist und die Tatkraft der Gemeinde Elgg lobend geehrt wurden.

Eine fröhliche Rückfahrt über Winterthur und das Plateau von Brütten bildete den Schluß der von den Herren Kantonsgeometer Leemann und Adjunkt Frey in Zürich vorzüglich organisierten und allseitig wohlbefriedigenden XVI. Konferenz. Auch sie hat durch die gebotenen mannigfachen Belehrungen und die persönliche freie Aussprache der Teilnehmer untereinander viel dazu beigetragen, um die Durchführung und Einheitlichkeit der Grundbuchvermessung im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzes weiter zu sichern und zu fördern.

Bern, im Oktober 1928.

Der Konferenzsekretär:
P. Kübler.

Herbstversammlung der Sektion Zürich-Schaffhausen.

Samstag, den 24. November 1928 hielt die Sektion Zürich-Schaffhausen die diesjährige Herbstversammlung ab.

Auf Antrag des Vorstandes beschloß die Sektion, nächstes Frühjahr wiederum einen Vortragskurs durchzuführen. Es sollen an demselben folgende Themen behandelt werden:

Maßnahmen zur Verbesserung der Grundeigentumsverhältnisse bei

Durchführung von Güterzusammenlegungen.

Güterzusammenlegungen im Gebirge.

Bonitierungsmethoden.

Weganlagen bei Güterzusammenlegungen.

Vermessungstechnische Arbeiten bei Güterzusammenlegungen.

Bereits sind für die verschiedenen Themen geeignete Referenten gefunden und es ist anzunehmen, daß diese zeitgemäßen Fragen auch eine größere Zahl Kollegen interessieren werden.

Im Laufe der Verhandlungen wurde von einem Mitglied auch